

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bucherer Gruppe für die Personalvermittlung (Version 10.2018)

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Konditionen regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Kandidaten und Kandidatinnen (nachfolgend Kandidaten) durch Personalvermittler an die Bucherer Gruppe und deren wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Gesellschaften (nachfolgend „Bucherer Gruppe“) in der Schweiz gelten.

Folgende Gesellschaften sind wirtschaftlich oder rechtlich mit der Bucherer Gruppe in der Schweiz verbunden:

- Bucherer AG
- Bucherer AG, Carl F. Bucherer
- Juwelier Kurz AG
- Bucherer Handels AG
- Swiss Lion AG

Sie gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und der Bucherer Gruppe.

Von Personalvermittlern zugestellte Kandidatendossiers werden nur dann berücksichtigt, wenn dem Personalmanagement der Bucherer Gruppe ein aktuelles, unterzeichnetes Exemplar unserer AGB vorliegt. Ansonsten wird das eingereichte Kandidatendossier gelöscht und der Kandidatenschutz wird nicht aktiviert.

Der Kandidatenschutz für berücksichtigte Kandidatendossiers gilt für 3 Monate. In dieser Zeit bleibt der Kandidat mit dem Personalvermittler verlinkt, falls er sich auf eine andere Stelle innerhalb der Bucherer Gruppe direkt selber bewirbt.

Abweichungen von diesen AGBs bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form seitens des Personalmanagements der Bucherer Gruppe. Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist auf unserer Website (www.bucherer.com) verfügbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers haben keine Gültigkeit.

2. Gesetzliche Vorschriften und Bewilligungen

Der Personalvermittler bestätigt durch die Unterschrift der vorliegenden AGB, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen (insb. Betriebsbewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Auslandsvermittlung des SECO). Der Personalvermittler legt der Bucherer Gruppe auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor.

3. Umfang der Leistungen

Der Personalvermittler übernimmt für die Bucherer Gruppe die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome, Lohnvorstellungen und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Bucherer Gruppe sendet.

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten kann sich die Bucherer Gruppe oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

4. Vermittlungsgebühr

Die Bucherer Gruppe schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur dann, wenn zwischen der Bucherer Gruppe und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Die Bucherer Gruppe überweist die Vermittlungsgebühr innert 30 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrags.

Die zu bezahlende, einmalige Vermittlungsgebühr basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt (Fixgehalt inkl. 13. Monatslohn) und wird wie folgt berechnet (exkl. MwSt.):

bis CHF	80'000.00	13 %
bis CHF	100'000.00	15 %
bis CHF	130'000.00	16 %
bis CHF	170'000.00	17 %
bis CHF	200'000.00	19 %
ab CHF	200'001.00	20 %

Nicht zum Bruttojahresgehalt (Fixgehalt) gehören einmalige Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Leistungsprämie, Erfolgsbeteiligung, Bonus, Prämien, Spesenvergütungen, Kinderzulagen oder dergleichen.

5. Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen vom Personalvermittler an die Bucherer Gruppe zurückzuerstatten (jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Bucherer Gruppe und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts):

5.1 Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an

Rückerstattung von 100 % der bezahlten Vermittlungsgebühr, es sei denn, der Kandidat tritt die Stelle infolge eines Verschuldens der Bucherer Gruppe nicht an.

5.2 Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit
Rückerstattung von 100 % der bezahlten Vermittlungsgebühr unabhängig davon, wer kündigt.

5.3 Fristlose Kündigung durch Bucherer Gruppe innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt:
Rückerstattung von 100 % der bezahlten Vermittlungsgebühr.

5.4 Kündigung im 1. Dienstjahr

Wird das Arbeitsverhältnis im 1. Dienstjahr (nach Probezeit) durch den Arbeitnehmer oder die Bucherer Gruppe aufgelöst, wird die halbe Vermittlungsgebühr des Personalvermittlers an die Bucherer Gruppe zurück vergütet.

5.5 Andere Gründe bei Kündigung von vermittelten Kandidaten

Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei sorgfältiger Abklärung hätten bekannt sein müssen, nicht erfolgt wäre:
Rückerstattung von 100 % der bezahlten Vermittlungsgebühr.

Von dieser Bestimmung (Ziff. 5) ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen die Bucherer Gruppe den vermittelten Mitarbeitenden aufgrund von Organisations- oder Strukturveränderungen entlässt.

6. Ausschluss des Anspruchs

6.1 Direktbewerbung

Unterbereitet der Personalvermittler der Bucherer Gruppe für die zu besetzende Stelle einen Kandidaten, welcher sich bereits zuvor bei der Bucherer Gruppe direkt beworben hat (oder dessen Dossier sich bereits im internen Kandidatenpool der Bucherer Gruppe befand), so schuldet die Bucherer Gruppe für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

6.2 Mehrere Personalvermittler

Werden von mehreren Personalvermittlern Dossiers vom gleichen Kandidaten eingereicht, wird zuerst geprüft, ob der Kandidat die Zustimmung zur Einreichung gegeben hat. Wenn die Zustimmung nicht erteilt wurde, fällt ein Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr von vornherein weg. Von den verbleibenden Personalvermittlern wird nur für das erste eingegangene Dossier (relevant ist das Datum/Uhrzeit der Mail oder der Nachrichteneingang via E-Recruiting-Tool) eine Vermittlungsgebühr entrichtet, sofern es zum Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen der zu besetzenden Stelle. Daten über offene Stellen und Kandidaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind.

An die Bucherer Gruppe übergebene Dossiers von Kandidaten, die von der Bucherer Gruppe angestellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum der Bucherer Gruppe. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten die Datenschutzgesetze zu beachten und Massnahmen zur Sicherung der Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu treffen.

8. Kundenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an die Bucherer Gruppe vermittelte Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle aktiv zu offerieren, solange diese mit der Bucherer Gruppe in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

9. Rechtsfolgen bei Vertragsverletzung

Die Bucherer Gruppe behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie rechtliche Schritte einzuleiten.

10. Änderung von Vertragsbedingungen durch die Bucherer Gruppe

Die Bucherer Gruppe kann jederzeit die AGB ändern. Änderungen werden dem Personalvermittler in schriftlicher Form und mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist mitgeteilt. Die neuen AGB müssen innert 30 Tagen unterschrieben an die Bucherer Gruppe retourniert werden. Sollte der Personalvermittler mit einer Änderung nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, die neuen AGB nicht zu unterzeichnen. Somit entfällt eine weitere Zusammenarbeit.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

Der Gerichtsstand ist Luzern. Die Bucherer Gruppe ist jedoch berechtigt, den Personalvermittler auch an seinem Sitz zu belangen.

12. Bestätigung Zusammenarbeitsvereinbarung

Der Personalvermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, die Allgemeine Geschäftsbedingungen (ABG) der Bucherer Gruppe für die Personalvermittlung (Version 10.2018) gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben:

.....
Ort, Datum

.....
Name, Vorname (unterzeichnungsberechtigte Person)

.....
Personalvermittler (Stempel, rechtsgültige Unterschrift)